

Gemeinde Lehre



Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 8/2019, S. 88) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Verordnung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Lehre.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile (z.B. Geh- und Radwege, Straßenbegleitgrün, Schrammborde) im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und alle nicht gewidmeten Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne des § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle frei zugänglichen Park- und Grünanlagen, Teichanlagen, Friedhöfe, Gedenkplätze, Sport-, Spiel- und Bolzplätze und Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind.

§ 3 Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Jede/r hat sich auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es verboten, öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Straßenbeleuchtungen zu verdrehen, zu bekleben oder zu bemalen, durch Anpflanzungen, Zäune sowie andere Einrichtungen zu beeinträchtigen.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist, mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Flächen, verboten
 - a) zu zelten oder zu übernachten,
 - b) zu reiten,
 - c) Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger zu fahren, ausgenommen Kinderfahrräder, bzw. abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Rettungsfahrzeuge sowie kommunale Fahrzeuge.
- (4) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (5) Frisch gestrichene oder verputzte Einfriedungen, Wände oder sonstige auf der Straße oder in Anlagen befindliche Gegenstände müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (6) Im Straßenraum liegende Kellerschächte, Lichtschächte, Brunnen und sonstige verkehrsgefährdende Vertiefungen müssen unfallsicher abgedeckt sein. Sie dürfen nur für die Dauer der Benutzung offen sein; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen und insbesondere während der Dunkelheit als Gefahrenquelle kenntlich zu machen. Die Öffnungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (7) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere scharfkantige Gegenstände dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch eine Gefährdung für Personen oder Sachen im Straßenverkehr eintreten kann.

- (8) Grenzen Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Dies beträgt in der Höhe über Fahrbahnen, Parkstreifen sowie sonstigen befahrbaren Verkehrsflächen 4,50 m und über den übrigen Verkehrsflächen (z.B. Geh- und Radwege, Schrammborde) 2,50 m. Die von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinragenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zurückzuschneiden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4 Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung, Veränderung oder Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen, Bauwerken und Gegenständen ist verboten.
- (2) Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinanderzuziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll nicht bis Einbruch der Dunkelheit abgeholt worden sein, ist er wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (3) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Es ist verboten, mit verunreinigenden, insbesondere öligen, teerigen, brennbaren, explosiven, säure- und laugenhaltigen oder anderen umwelt- oder gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten oder Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen zu verschmutzen.
- (4) Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb behördlich zugelassener Waschplätze ist verboten.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
- a) Sonn- und Feiertage (Sonn-/Feiertagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten sind verboten:
- a) Tätigkeiten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Das gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder-maschinen
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlicher Gegenstände - auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern
 - c) der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten in einer Lautstärke, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks stören
- (3) Absatz 2 a) gilt nicht
- a) für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art sowie den Betrieb von Baumaschinen und vergleichbaren Geräten (z. B. Schneepflüge)
 - b) wenn die Arbeiten der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen oder im besonderen öffentlichen Interesse notwendig sind
- (4) Immissionsschutzrechtliche Sonderbestimmungen, wie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BimSchV – gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer ist grundsätzlich verboten. Anderweitige Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern kann die Gemeinde Lehre Ausnahmen zulassen.
- (3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
- (4) Je nach Wetterlage kann das Grillen gem. Absatz 3 untersagt werden.
- (5) Das Abbrennen von Feuern in handelsüblichen Feuerkörben und -schalen bis zu einem Durchmesser von 1,00 Meter sowie das Abbrennen von Lagerfeuern in geeigneten Feuerstellen sind erlaubt. Hierbei darf ausschließlich geeignetes, trockenes Feuerholz (keine Gartenabfälle) verbrannt werden.

§ 7

Spiel- und Bolzplätze, Freizeitanlagen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren betreten und benutzt werden. Begleitpersonen sind berechtigt, die Kinderspielplätze zu betreten.
- (2) Die Ruhezeiten nach § 5 sind zu beachten.
- (3) Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen verboten.
- (4) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen insbesondere verboten
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
 - b) mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern auf dem Spielplatz zu fahren - ausgenommen sind Kleinkinderfahrräder und Krankenfahrstühle; ausgewiesene Fahrradparcours dürfen mit Fahrrädern befahren werden –
 - c) Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen
 - d) Alkohol und Drogen mitzubringen und zu verzehren
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch für Spiel- und Freizeitanlagen.

§ 8

Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden. Ausgenommen hiervon sind die Winterfütterung von Vögeln und die Wildfütterung von dafür berechtigten Personen.
- (3) Hundehalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege von Hunden beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde
 - a) nicht unbeaufsichtigt umherlaufen
 - b) Straßen oder Anlagen nicht beschädigen oder, soweit eine Verunreinigung durch Hundekot bzw. Erbrochenes vorliegt, diese Verunreinigung sofort spurlos zu beseitigen
 - c) Kinderspielplätze nicht betreten (mit Ausnahme von Blindenhunden)
- (4) In öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
- (5) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als 5 Monaten.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso) unverzüglich vorzunehmen.
- (7) Als Katzenhalter/in gilt im Sinne von Absatz 1 auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (8) Die Kastration und Kennzeichnung ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten mit der für das Grundstück durch die Gemeinde Lehre festgesetzte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Das gleiche gilt auch für eine notwendig werdende und von der Gemeinde Lehre festzusetzende Neu-Nummerierung.
- (2) Die Hausnummern sind bei den Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 6 m hinter der Straßengrenze, und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist am Eingang der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen.
- (3) Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen.
- (4) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und von der Mitte der Fahrbahn stets sichtbar und lesbar sein.
- (5) Nach Änderung der Hausnummer ist die alte Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Lehre Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 8 zulassen. Diese bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können jederzeit widerrufen werden.


§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 zu besitzen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft und spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die vorangegangenen Verordnungen in der zuletzt geltenden Fassung treten am 01.08.2019 außer Kraft.

Lehre, 27.06.2019


Der Bürgermeister
Andreas Busch

